

Satzung des Vereins Kinderhilfswerk Sri Lanka

A ALLGEMEINES

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kinderhilfswerk Sri Lanka .
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hettstadt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Zweck des Vereins ist.
die Förderung mildtätiger Zwecke
die Förderung der Bildung und Erziehung
die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

:
Unterstützung einzelner Personen, welche infolge körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe anderer angewiesen sind oder deren wirtschaftliche Situation aus besonderen Gründen (z.B. Katastrophen) zu einer Notlage geworden ist.

Errichtung und Betrieb von Kindergärten , sowie deren bauliche Erhaltung.
Unterstützung von Waisenhäusern und Schulen.
Bau von Trinkwasserbrunnen und Wassertürmen (Speicher).
Starthilfe für Berufsanfänger (Waisenkinder) durch Kauf von Nähmaschinen, bzw. Einrichtung von Lehrwerkstätten etc.

Die mildtätigen Satzungszwecke sollen insbesondere verwirklicht werden durch Geld- und Sachzuwendungen an entsprechend Bedürftige.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes ist das Vermögen des Kinderhilfswerk Sri Lanka dem Eine Welt Verein Bosembo in Hettstadt unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu übereignen.

§3 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des Kinderhilfswerk Sri Lanka sind die Satzung und die Ordnungen, die es zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Satzung ist die Grundlage dieser Ordnungen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für alle Mitglieder und Gliederungen des Kinderhilfswerk Sri Lanka . Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung des Kinderhilfswerk Sri Lanka beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

§4 Organisation

1. Aufgenommene Mitglieder erwerben mit der Aufnahme die Mitgliedschaft im Kinderhilfswerk Sri Lanka und unterwerfen sich den Satzungen des Kinderhilfswerk Sri Lanka .

B MITGLIEDSCHAFT

§5 Mitglieder

1. Die Mitglieder des Kinderhilfswerk Sri Lanka sind:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen im Sinne dieser Satzung.
3. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt hat, die Bestrebungen des Kinderhilfswerk Sri Lanka nach Kräften zu fördern. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung sein. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Beginn und Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahme in das Kinderhilfswerk Sri Lanka . Wer die Mitgliedschaft im Kinderhilfswerk Sri Lanka erwerben will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Das Aufnahmegesuch eines Geschäftsunfähigen oder eines Minderjährigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.
5. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt des Mitglieds aus dem Kinderhilfswerk Sri Lanka , durch seinen Ausschluss aus dem Kinderhilfswerk Sri Lanka . Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Kinderhilfswerk Sri Lanka zu richten.
7. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn es gröblich die Interessen des Kinderhilfswerk Sri Lanka verletzt und/oder gegen die Satzungen des Kinderhilfswerk Sri Lanka verstoßen hat.
8. Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds können gestellt werden durch
 - a) die Mitglieder des Vorstands
 - b) die Mitgliederversammlung
9. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand des Kinderhilfswerk Sri Lanka .

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Kinderhilfswerk Sri Lanka erhebt zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung des Kinderhilfswerk Sri Lanka .
2. Die Mitglieder des Kinderhilfswerk Sri Lanka haben ihre Tätigkeit auf die Erreichung der Ziele des Kinderhilfswerk Sri Lanka auszurichten.
3. Die Mitgliedschaft im Kinderhilfswerk Sri Lanka verpflichtet zur Beachtung der Satzung, der von den Organen des Kinderhilfswerk Sri Lanka satzungsgemäß beschlossenen Ordnungen, Regeln und Maßnahmen sowie zur Leistung der satzungsgemäß festgesetzten Beiträge. Die Mitglieder sind gehalten, sich für die Bestrebungen und Belange des Kinderhilfswerk Sri Lanka nach ihrem besten Wissen und Können einzusetzen.
4. Als Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen, die volljährig und vollgeschäftsfähig sind, gewählt werden. Sie müssen Mitglied des Kinderhilfswerk Sri Lanka sein.
5. Wer in ein Vereinsorgan gewählt werden kann, kann auch einen Wahlvorschlag einbringen.
6. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.

§7 Organe des Kinderhilfswerk Sri Lanka

Organe des Kinderhilfswerk Sri Lanka sind:

- 1.) der Vorstand

- 2.) die Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereines zu beschließen. Sie ist das oberste Organ des Kinderhilfswerk Sri Lanka
2. Der Beschlussfassung durch die MV unterliegen insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Präsidiums,
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr,
 - e) die Entlastung der Mitglieder des gesamten Präsidiums,
 - f) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
 - g) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - h) die Änderung der Satzung,
 - i) der Erlass von Ordnungen,
 - j) die Auflösung des Vereins, die Verwendung des Vereinsvermögens sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - k) die Erledigung von Anträgen zu den Buchstaben a - j.

§8 Die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums, (Vorstandes)
 - b) den übrigen Mitgliedern nach §7, Absatz1, a - b.

§9 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im vierten Quartal eines jeden Jahres statt. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand des Kinderhilfswerk Sri Lanka mit einer Frist von mindestens acht Wochen, zur außerordentlichen MV mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen. Hierbei sind Zeit, Ort und Tagesordnung sowie deren Reihenfolge anzugeben.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Eine MV, die über die Auflösung des Vereines befinden soll, ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mehr als drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind. Liegt Beschlussfähigkeit in solchem Falle nicht vor, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung der Wiederholungsversammlung hinzuweisen. Die MV wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Kinderhilfswerk Sri Lanka oder seinem/ihrer StellvertreterIn geleitet.
3. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

II Das Präsidium

§10 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium bereitet die Verhandlungen und die Beschlüsse der MV vor und ist für die Ausführung dieser Beschlüsse verantwortlich.
2. Das Präsidium hat zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung des Kinderhilfswerk Sri Lanka schriftlich Bericht zu erstatten sowie eine schriftliche Jahresrechnung über das verfllossene Geschäftsjahr vorzulegen, aus dem die Verwaltung der Angelegenheiten des Kinderhilfswerk Sri Lanka während des abgelaufenen Jahres zu ersehen ist.
3. Das Präsidium hat geeignete Vorschläge hinsichtlich des Jahreshaushaltsplans zur Beschlussfassung durch die MV vorzulegen.
4. Das Präsidium führt die Geschäfte innerhalb des durch die MV beschlossenen Haushaltsplanes.

§11 Zusammensetzung des Präsidiums

1. Das Präsidium besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretendem Vorsitzenden
 - c) dem/der SchatzmeisterIn
 - d) dem/der SchriftführerIn
2. Die Präsidiumsmitglieder a - d sind der gesetzliche Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums ist allein vertretungsberechtigt; im Innenverhältnis sollen die übrigen Mitglieder des Präsidiums nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden ihre Vertretung ausüben. Die Vertretungsmacht wird satzungsrechtlich dahingehend eingeschränkt, dass bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 2.000 € die Zustimmung eines zweiten Präsidiumsmitgliedes erforderlich ist.
3. Die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder beträgt grundsätzlich 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Präsidiumsmitglied bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, so kann das restliche Präsidium eine andere Person, die nicht Mitglied des Präsidiums ist, als Nachfolger benennen. In der nächsten MV ist die Ernennung zu bestätigen.

§12 Zuständigkeiten der Präsidiumsmitglieder

1. Der/Die 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er/sie beruft Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er/Sie ist im übrigen für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Präsidiumsmitglied oder anderen Organen des Kinderhilfswerk Sri Lanka zugewiesen sind.
2. Der/Die SchatzmeisterIn ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Kinderhilfswerk Sri Lanka verantwortlich.
3. Der/die SchriftführerIn oder Stellvertreter ist zuständig für die Protokollierung der Sitzungen und Beschlüsse der Organe des Kinderhilfswerk Sri Lanka .

§13 Durchführung von Präsidiumssitzungen

1. Das Präsidium wird vom/von der 1. Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Die Einladung hat zu erfolgen, wenn sie von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern beantragt wird. Die Einberufung zur Sitzung ist unter Angabe der Tagesordnung mind. eine Woche vorher allen Präsidiumsmitgliedern schriftlich zu übermitteln.
2. Der/Die 1. Vorsitzende bestimmt Ort, Termin und Tagesablauf der Sitzungen des Präsidiums, sofern hierfür nicht Beschlüsse des Präsidiums vorliegen.
3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
4. In Sitzungen des Präsidiums können dessen Mitglieder jederzeit zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge stellen.
5. Bei Abstimmungen hat jedes Präsidiumsmitglied je 1 Stimme.
6. Das Präsidium kann sich für die Erledigung bestimmter Aufgaben, die besondere Sachkunde und Erfahrung erfordern, in Einzelfällen hierfür geeignete Mitglieder des Kinderhilfswerkes Sri Lanka beordnen.

C Verwaltung, Wirtschaftsprüfung

§14 Haushalts- und Wirtschaftsprüfung

1. Über das abgelaufene Geschäftsjahr wird eine Jahresrechnung aufgestellt, die der Rechnungsprüfung unterliegt.

§15 Rechnungsprüfer

1. Die Bestellung der Rechnungsprüfer erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer sollen dem Kinderhilfswerk Sri Lanka angehören. Sie müssen vom Präsidium unabhängig sein und die für ihre Aufgaben erforderliche Eignung besitzen.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein und Zustand des Vermögens des Kinderhilfswerk Sri Lanka zu überzeugen. Sie sind außerdem berechtigt und jährlich einmal verpflichtet, zu beliebiger Zeit eine außerordentliche, nicht angemeldete Kassenprüfung vorzunehmen. Dem Verlangen des Präsidiums oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder nach einer Kassenprüfung im Verlauf des Geschäftsjahres haben sie unverzüglich nachzukommen.
3. Über ihre jeweilige Prüfung haben die Rechnungsprüfer ein Protokoll zu fertigen, das dem Präsidium vorzulegen ist. Sie haben der Mitgliederversammlung über ihre gesamte Prüfungstätigkeit einen schriftlichen Gesamtbericht vorzulegen und erforderlichenfalls zu erläutern.

D Schlussbestimmung

§16 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Kinderhilfswerk Sri Lanka kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen gelten § 13 Abs. 3.
2. Diese MV ernennt bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren. Beschlüsse über die Vermögensverwendung bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch Beschluss der Gründungsversammlung am 19.3.2010 . in Kraft gesetzt.